

TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes zum Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes und zur Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes sowie des Hochschulgesetzes
- Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zum Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes und zur Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes sowie des Hochschulgesetzes.

Erläuterungen:

Gegenstand des Beschlusses ist der Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung und den Entzug der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Aufhebung des Landesgesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften.

Mit dem Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes wird in Rheinland-Pfalz die Verleihung und der Entzug der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einheitlich gesetzlich geregelt. Bisher gab es gesetzliche Regelungen nur für die jüdischen Kultusgemeinden. Hinsichtlich der übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erfolgt die Verleihung der Körperschaftsrechte nach Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung. Für einen Entzug der Körperschaftsrechte gibt es bislang keine spezialgesetzlichen Regelungen, weshalb nur die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regelungen Anwendung finden können, die aber nicht in allen Fällen und nur begrenzt weiterhelfen. Weil das Interesse von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an der Verleihung des Körperschaftsstatus in letzter Zeit feststellbar gestiegen ist, wird

auch für Rheinland-Pfalz die Notwendigkeit gesehen, ein Körperschaftsstatusgesetz zu schaffen.

Das Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften enthält eine Regelungslücke, weil es keine Regelung für im Ausland lebende Deutsche enthält, die aus einer Religionsgemeinschaft austreten wollen. Den Kommunen steht es künftig frei, selbst zu entscheiden, welche Stelle in der Verwaltung für die Ausstellung der Austrittsbescheinigung zuständig ist. Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Austrittserklärung an das Finanzamt ist nicht mehr erforderlich, weil das Austrittsdatum dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wird.

Das Kirchensteuergesetz wird dahingehend ergänzt, dass bei der Erhebung der Kirchensteuer auf die Anwendung des Verspätungszuschlags verzichtet wird.

Nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 (2 BvL 10/16) ist ein Zeitbeamtenverhältnis der Kanzlerinnen und Kanzler in Hochschulen mit dem in Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz verankerten Lebenszeitprinzip unvereinbar, sofern das Hochschulrecht eine Präsidialverfassung vorsieht, im Rahmen derer die Kanzlerin oder der Kanzler unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten handelt. Für die im Amt befindlichen Kanzlerinnen und Kanzler, die nach der geltenden Rechtslage in ein Zeitbeamtenverhältnis von acht Jahren berufen worden sind, wird zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Hochschulgesetz (HochSchG) eine verfassungsgemäße Stellung geschaffen. Darüber hinaus werden vorhandene Anpassungsbedarfe bei der Regelung der dienstrechtlichen Stellung der Hochschulleitung vorgenommen.